

Dokumentation der Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer relevanten Straftat nach § 72a SGB VIII vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Verurteilung, die Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist.

- Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Ehrenamtlichen; Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Ort, Datum Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

.....

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.

Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum Unterschrift des/der Ehrenamtlichen